



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Dienstag, dem 29.09.2020 um 17:30 Uhr in der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Aufgrund der Corona-Pandemie besteht „Mund-Nasen-Schutz-Pflicht“. Der Einlass ist nur mit Mund-Nasen-Schutz zulässig. Um den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern gewährleisten zu können, ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher auf 10 Personen plus 2 Personen der Presse beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.08.2020
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Wohnraumprojekt der Firma Tönnies
– Projektvorstellung
Vorlage: 2020/0285
5. Ländliche Erschließung durch die Wasserversorgung Beckum GmbH
– Gewährung eines Zuschusses im Einzelfall für die Versorgungszone "Elker"
– Entwicklung eines künftigen Vorgehens in vergleichbaren Fällen
Vorlage: 2020/0268
6. Haushaltsbericht zum 1. September 2020
Vorlage: 2020/0291
7. Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 2020/0273
8. Antrag zum Städtebauförderprogramm 2021 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes Innenstadt Beckum
Vorlage: 2020/0274
9. Antrag zum Städtebauförderprogramm 2021 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum
Vorlage: 2020/0275

10. Förderantrag im Rahmen der Städtebauförderung für das "Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen" 2020 für die Innenstadt Beckum
Vorlage: 2020/0276
11. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.08.2020
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Auftragsvergabe
Vorlage: 2020/0294
4. Auftragsvergabe
Vorlage: 2020/0284
5. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 17.09.2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2020/0285

öffentlich

Wohnraumprojekt der Firma Tönnies – Projektvorstellung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

29.09.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Vorstellung des Wohnraumprojektes der Firma Tönnies wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und weitere.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Asset Immobilien GmbH & Co. KG aus Rheda-Wiedenbrück ist unter anderem mit der Liegenschaftsbetreuung der Grundstücke der Tönnies Grundbesitz GmbH & Co. KG aus Rheda-Wiedenbrück betraut. Die Asset Immobilien GmbH & Co. KG ist nun mit der Bitte an die Verwaltung herangetreten, ihr Konzept zur Entwicklung des Wohnungsbestandes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma Tönnies in dem zuständigen politischen Gremium der Stadt Beckum vorstellen zu dürfen. Das sogenannte „Wohnraumprojekt der Firma Tönnies“ versteht sich als Gesamtperspektive für zahlreiche Standorte in der Region, darunter auch mehrere in Beckum. Es dient auch der Einordnung der Entwicklungsperspektive des ehemaligen Schlachthofgeländes in Beckum.

Das Wohnraumprojekt der Firma Tönnies wird in der Sitzung von Vertretern der Asset Immobilien GmbH & Co. KG vorgestellt.

Von Seiten der Verwaltung ist geplant, den Antrag der SPD-Fraktion vom 19.08.2020 auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände des ehemaligen Schlachthofes zwischen dem Holtmarweg und dem Werseweg auf die Tagesordnung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 06.10.2020 zu setzen, um der Asset Immobilien GmbH & Co. KG zunächst die Möglichkeit zu geben, im Haupt- und Finanzausschuss am 29.09.2020 über die generellen Pläne zur Entwicklung des Wohnungsbestandes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tönnies-Werke zu informieren.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2020/0268
öffentlich

Ländliche Erschließung durch die Wasserversorgung Beckum GmbH
– **Gewährung eines Zuschusses im Einzelfall für die Versorgungszone "Elker"**
– **Entwicklung eines künftigen Vorgehens in vergleichbaren Fällen**

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
29.09.2020 Beratung
Rat der Stadt Beckum
08.10.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Der außerplanmäßigen Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung unter dem Produktkonto 110101.781708 – Zuschuss ländliche Erschließung Wasser (aktivierbare Zuwendung) – in Höhe von 154.000,00 Euro wird zugestimmt.
2. Der Gewährung eines Zuschusses an die Wasserversorgung Beckum GmbH im Einzelfall wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:
 - a. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich einer positiv abgeschlossenen Prüfung der Zulässigkeit der Zuschussgewährung nach dem europäischen Beihilferecht.
 - b. Der Zuschuss beträgt 25 Prozent der tatsächlichen Erschließungskosten für die Versorgungszone „Elker“, begrenzt auf die kalkulierten Gesamtkosten in Höhe von 575.200,00 Euro (netto), folglich maximal 153.866,00 Euro inklusive 7 Prozent Umsatzsteuer.
 - c. Der Zuschuss ist in Höhe von 25 Prozent der tatsächlichen Erschließungskosten der südlichen Teilerschließung der Versorgungszone „Elker“, folglich maximal 68.500,00 Euro (netto), mithin maximal 73.500,00 Euro inklusive 7 Prozent Umsatzsteuer, im Jahr 2021, frühestens jedoch nach Abschluss der Teilerschließung sowie Aufforderung und Nachweis in der Höhe an die Wasserversorgung Beckum GmbH zahlbar.
 - d. Im Übrigen ist der Zuschuss 24 Monate nach Aufforderung und Nachweis in der Höhe an die Wasserversorgung Beckum GmbH zahlbar.

3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates der Wasserversorgung Beckum GmbH zur ländlichen Erschließung durch die Wasserversorgung Beckum GmbH sollen – unter Einbeziehung aller Kommunen in denen die Wasserversorgung Beckum GmbH tätig ist – mit dem Ziel der Vereinheitlichung überprüft und neu gefasst beziehungsweise aktualisiert werden. Im Anschluss ist eine Grundsatzentscheidung zum Vorgehen durch den Rat der Stadt Beckum zu treffen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten in Höhe von maximal 153.866,00 Euro.

Finanzierung

Die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 154.000,00 Euro erfolgt durch die Verpflichtungsermächtigung 0048 – Naturnahe Entwicklung Hellbach – unter dem Produktkonto 130105.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grün- und Ausgleichflächen.

Der Zuschuss ist in Höhe von 73.500 Euro in den Haushalt 2021 einzustellen, im Übrigen ist er nach Aufforderung und Nachweis durch die Wasserversorgung Beckum GmbH in den Haushalt der Stadt Beckum einzustellen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Wasserversorgung Beckum GmbH ist in den letzten Jahren verschiedentlich von Anliegern aus der Bauerschaft Elker gebeten worden, einen Anschluss an das bestehende Wasserversorgungsnetz der Wasserversorgung Beckum GmbH zu schaffen. Bislang gibt es einen solchen Anschluss beziehungsweise ein eigenständiges Versorgungsnetz nicht. Hintergrund der Anfragen an die Wasserversorgung Beckum GmbH sind trockenfallende Hausbrunnenanlagen und der mit dem Betrieb einer Hausbrunnenanlage zusammenhängende und in den letzten Jahren steigende Aufwand, insbesondere aufgrund behördlicher Anforderungen.

Die Wasserversorgung Beckum GmbH hat die Anfragen geprüft und ein Konzept zur Erschließung der Versorgungszone „Elker“ entwickelt. Dabei waren insbesondere Kostengesichtspunkte, aber auch die Gewährleistung ausreichender Durchflussmengen sicherzustellen. Die Versorgungszone „Elker“ soll beziehungsweise wird nach derzeitigem Planungsstand in 2 Teilschritten, die direkt aufeinander folgen sollen, ausgehend von einer Leitung der Gelsenwasser AG, erschlossen werden. Der Leitung der Gelsenwasser AG soll das Wasser für die Versorgungszone „Elker“ entnommen werden, entsprechende Absprachen mit der Gelsenwasser AG sind erfolgt. Ein direkter Anschluss an das eigene Versorgungsnetz der Wasserversorgung Beckum GmbH ist derzeit nicht möglich. Ausgehend von dem Übergabepunkt an der Leitung der Gelsenwasser AG soll eine Teilerschließung hauptsächlich nördlich erfolgen, eine weitere Teilerschließung soll südlich erfolgen.

Dem als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Kartenausschnitt können die Versorgungszone insgesamt, die nördliche Teilerschließung (gelb eingezeichnet) und die südliche Teilerschließung (rot eingezeichnet) entnommen werden.

Die Wasserversorgung Beckum GmbH hat für das Versorgungsgebiet „Elker“ 21 mögliche Anschlüsse, davon 20 „Hausanschlüsse“, ermittelt (siehe vertrauliche Anlage 2 zur Vorlage). Davon entfallen 11 „Hausanschlüsse“ auf die südliche Teilerschließung und 9 „Hausanschlüsse“ auf die nördliche Teilerschließung.

Aufgrund der insbesondere im Bereich der südlichen Teilerschließung großen Nachfrage der Anliegenden und der Möglichkeit, im Rahmen einer gemeinsamen Tiefbaumaßnahme mit der Energieversorgung Beckum GmbH Co. KG Kosten zu sparen, hat die Wasserversorgung Beckum GmbH den Ausbau des Wasserversorgungsnetzes im Bereich der südlichen Teilerschließung bereits begonnen. Parallel hat die Wasserversorgung Beckum GmbH mittlerweile 2 Informations-/Angebotsschreiben zum Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Wasserversorgung Beckum GmbH an die Anliegenden versandt. Darin wird – ohne Abstimmung mit der Stadt Beckum – unter Annahme eines städtischen Zuschusses in Höhe von 25 Prozent ein Rohrnetzkostenbeitrag in Höhe von 14.380,00 Euro (netto, siehe weitere Ausführungen) benannt, vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der Stadt Beckum.

Die nördliche Teilerschließung ist noch nicht begonnen. Eine entsprechende Anschlussquote (in Höhe von rund 60 bis 80 Prozent) kann derzeit nach Einschätzung der Wasserversorgung Beckum GmbH voraussichtlich nicht erreicht werden. Eine hohe Anschlussquote ist jedoch Voraussetzung, um eine entsprechende Netznutzung als Voraussetzung für hygienisch einwandfreies Trinkwasser zu erreichen.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht in dem Versorgungsgebiet, wie auch im gesamten Stadtgebiet, nicht. Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist daher freiwillig.

Die Wasserversorgung Beckum GmbH ist in diesem Einzelfall – prozessimmanent – vor dem Baubeginn im Bereich der südlichen Teilerschließung zu Fragen einer möglichen finanziellen Beteiligung der Stadt Beckum an den Erschließungskosten nicht auf diese zugekommen; die Wasserversorgung Beckum GmbH erbittet hierzu aber nunmehr auf Basis der folgenden Ausführungen eine verbindliche Aussage: Seitens der Wasserversorgung Beckum GmbH wurden die Erschließungskosten für die Versorgungszone „Elker“ im Vorfeld mit rund 575.200,00 Euro (netto) kalkuliert. Auf die nördliche Teilerschließung entfallen rund 301.700 Euro (netto), auf die südliche Teilerschließung rund 273.500,00 Euro (netto). Hierin sind die Kosten für die Hausanschlüsse noch nicht enthalten. Diese werden zusätzlich individuell mit der beziehungsweise dem Anliegenden abgerechnet.

Die Wasserversorgung Beckum GmbH hat für sich durch Beschlüsse ihres Aufsichtsrates in den Jahren 1987 und 1988 festgelegt, dass sie 25 Prozent der kalkulierten Erschließungskosten trägt. Eine höhere Beteiligung durch die Wasserversorgung Beckum GmbH ist nach Auffassung dieser durch den zu erwartenden Wasserverkauf nicht zu refinanzieren; eine Refinanzierung wäre „aussichtslos“. Die übrigen 75 Prozent sollen durch die jeweilig Anliegenden (Rohrnetzkostenbeitrag) und die jeweilige Kommune (Zuschuss) getragen werden. Das Verhältnis der Beteiligung zwischen Anliegenden und Kommune ist dabei freibleibend. Es gilt, dass sich ein Zuschuss der Kommune mindernd auf die Kostenbeteiligung der Anliegenden auswirkt. Des Weiteren wird erwartet, dass die Kommune die Rohrnetzkostenbeiträge für diejenigen Anliegenden übernimmt, die sich nicht unmittelbar anschließen lassen (Vorfinanzierung).

Dieser Fall kann nur eintreten, wenn die Kommune nicht bereit ist, die nicht von der Wasserversorgung Beckum GmbH getragenen Kosten vollständig zu übernehmen. Sollte die Kommune einen Anschluss zunächst vorfinanzieren und sollte dieser in der Zukunft realisiert werden, wird der Kommune die Vorfinanzierung von der Wasserversorgung Beckum GmbH erstattet. Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt die Endabrechnung dieser. Sollten die kalkulierten Kosten unterschritten werden, erfolgt eine Erstattung an die Kommune und die Anliegender. Sollten die kalkulierten Kosten überschritten werden, trägt die Wasserversorgung Beckum GmbH die Mehrkosten.

Im konkreten Fall ist die Wasserversorgung Beckum GmbH somit bereit, rund 143.800,00 Euro (netto) zu übernehmen. Von den Anliegenden und der Stadt Beckum sollen folglich somit rund 431.400 Euro (netto; 575.200,00 Euro – 143.800,00 Euro) übernommen werden. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in Höhe von aktuell 5 Prozent beziehungsweise ab 01.01.2021 in Höhe von 7 Prozent. Die konkrete Abrechnung der Umsatzsteuer gegenüber den Anliegenden und der Stadt wird sich an den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten orientieren müssen. Für die weiteren Ausführungen wird – aus Sicherheitsgründen – von einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent ausgegangen.

Von jedem Anliegender sind individuell und zusätzlich zu dem Rohrnetzkostenbeitrag die Kosten für den zu erstellenden Hausanschluss zu tragen. Beispielhaft sind im Folgenden 4 Berechnungen dargestellt, um die Wechselwirkungen zwischen einem Zuschuss der Stadt und den von den Anliegenden zu tragenden Rohrnetzkostenbeiträgen – auf der Basis der ermittelten Kosten – nachvollziehen zu können:

Wasserversorgung Beckum GmbH	Anteil an den Gesamtkosten	25 %	25 %	25 %	25 %
	Eigenanteil (netto)	143.800,00 €	143.800,00 €	143.800,00 €	143.800,00 €
Stadt Beckum	Anteil an den Gesamtkosten	0 %	25 %	50 %	75 %
	Zuschuss (netto)	0,00 €	143.800,00 €	287.600,00 €	431.400,00 €
	Zuschuss inklusive 7 Prozent Umsatzsteuer	0,00 €	153.866,00 €	307.732,00 €	461.598,00 €
Anliegender	Anteil an den Gesamtkosten	75 %	50 %	25 %	0 %
	Rohrnetzkostenbeitrag (netto) für 20 Anliegender	431.400,00 €	287.600,00 €	123.668,00 €	0,00 €
	Rohrnetzkostenbeitrag (netto) je Anliegender	21.570,00 €	14.380,00 €	6.183,40 €	0,00 €
	Rohrnetzkostenbeitrag inklusive 7 Prozent Umsatzsteuer je Anliegender	23.079,90 €	15.386,60 €	6.616,24 €	0,00 €

Insbesondere die Höhe des Rohrnetzkostenbeitrages wird ein Kriterium für die Anliegenden sein, das wesentlich die Entscheidung für oder gegen einen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Wasserversorgung Beckum GmbH beeinflussen wird.

Ohne die konkrete Benennung des Rohrnetzkostenbeitrages, der wie dargestellt von einem eventuellen Zuschuss der Stadt Beckum abhängt, kann die Wasserversorgung Beckum GmbH die Anliegenden nicht verlässlich beraten; diese wiederum können sich ohne konkrete Aussagen zur Höhe des städtischen Zuschusses nicht entscheiden.

Zu dem Zuschuss der Stadt Beckum würde – basierend auf dem Aufsichtsratsbeschluss der Wasserversorgung Beckum GmbH – noch die Übernahme der Rohrnetzkostenbeiträge für diejenigen Anliegenden, die sich nicht unmittelbar anschließen lassen kommen. Eine Rückführung des übernommenen Rohrnetzkostenbeitrages würde bei einem Anschluss in der Zukunft erfolgen. Beispielhaft hierzu – ebenfalls in Varianten – die Fortführung der obigen Beispielrechnung:

Zuschuss zu den Gesamtkosten durch die Stadt	0 %	25 %	50 %	75 %
Zuschuss Stadt inklusive 7 Prozent Umsatzsteuer	0,00 €	153.866,00 €	307.732,00 €	461.598,00 €
Rohrnetzkostenbeitrag inklusive 7 Prozent Umsatzsteuer je Anliegendem	23.079,90 €	15.386,60 €	6.616,24 €	0,00 €
Zusätzliche Vorfinanzierung Rohrnetzkostenbeiträge inklusive 7 Prozent Umsatzsteuer bei Übernahme für				
0 Stück	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5 Stück	115.399,50 €	76.933,00 €	33.081,20 €	0,00 €
10 Stück	230.799,00 €	153.866,00 €	66.162,40 €	0,00 €
15 Stück	346.198,50 €	230.799,00 €	99.243,60 €	0,00 €
20 Stück	461.598,00 €	307.732,00 €	132.324,80 €	0,00 €
Gesamtzuschuss Stadt inklusive 7 Prozent Umsatzsteuer (teilweise Vorfinanzierung)	zwischen 0 € und 461.598,00 €	zwischen 153.568,00 € und 461.598,00 €	zwischen 307.732 € und 461.598,00 €	461.598,00 €

Bereits in der Vergangenheit, zuletzt in den 1990er-Jahren, sind Zuschüsse der Stadt Beckum zur Verbesserung der Wasserversorgung im ländlichen Außenbereich gezahlt worden. Entsprechende Haushaltsmittel standen regelmäßig zur Verfügung. Dabei wurde ausweislich der vorhandenen Aktenlage für verschiedene Versorgungszonen stets ein Zuschuss in Höhe von 25 Prozent gewährt. Zuschüsse zur Übernahme für zunächst nicht realisierte Anschlüsse sind nicht durchgängig nachzuvollziehen, jedoch auch zur Auszahlung nach vorheriger Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss gelangt.

In den letzten Jahren wurden keine entsprechenden Zuschussanträge von Anliegenden oder der Wasserversorgung Beckum GmbH an die Stadt herangetragen.

Zu Beginn der 2000er-Jahre wurden Anträge auf Bezuschussung durch die Stadt Beckum ausweislich der Aktenlage abgelehnt, weil keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung gestellt wurden. Nach Kenntnis der Verwaltung wurde die betreffende Maßnahme im Bereich der Bauerschaft Dünninghausen daher nicht umgesetzt.

Die Verbesserung der Wasserversorgung im ländlichen Außenbereich und damit die Steigerung des Wohnwertes im Außenbereich sind durchaus im Interesse der Stadt Beckum. Überwiegend profitieren jedoch die Anliegenden, die durch die verlässliche Sicherstellung der Wasserversorgung mindestens einen Werterhalt und darüber hinaus wohl in den meisten Fällen eine Wertsteigerung ihres Eigentums erwarten können. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen allerdings die Belastungen, die durch die Rohrnetzkostenbeiträge und die Kosten des Hausanschlusses auf die Anliegenden zukommen können.

Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte erscheint ein Zuschuss der Stadt Beckum zu den Erschließungskosten der Wasserversorgung in diesem Einzelfall vertretbar. Der Zuschuss sollte 25 Prozent der tatsächlichen Erschließungskosten, begrenzt auf die kalkulierten Gesamtkosten in Höhe von 575.200,00 Euro (netto), betragen; folglich maximal 153.866,00 Euro inklusive 7 Prozent Umsatzsteuer. Haushaltsmittel in Form einer benötigten Verpflichtungsermächtigung sind im Haushalt 2020 nicht veranschlagt, eine außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung ist – vorbehaltlich einer positiven Beschlussfassung – notwendig.

Die Übernahme einer Vorfinanzierung für diejenigen Anliegenden, die sich nicht unmittelbar anschließen lassen, sollte nicht erfolgen. Das Risiko des möglichst vollständigen Anschlusses sollte in diesem Einzelfall die Wasserversorgung Beckum GmbH tragen. Dies nicht zuletzt deshalb, da die finanzielle Belastung der Stadt Beckum sonst nur schwer kalkulierbar und deutlich höher wäre, siehe obige Darstellung. Eine eventuelle Vorfinanzierung für diejenigen Anliegenden, die sich nicht unmittelbar anschließen lassen, kann jedoch Gegenstand einer Neukonzeptionierung der ländlichen Erschließung durch die Wasserversorgung Beckum GmbH sein.

Zum Zahlungszeitpunkt des städtischen Zuschusses teilt die Wasserversorgung Beckum GmbH mit, dass aufgrund der Mitverlegung im Bereich der südlichen Erschließung und des Eigenanteils der Wasserversorgung Beckum GmbH eine für die Wasserversorgung Beckum GmbH auskömmliche Refinanzierung dieser Teilerschließung erreicht werden kann, wenn die Anliegenden – bei Annahme eines im Jahr 2021 zahlbaren Zuschusses der Stadt Beckum in Höhe von 25 Prozent – sich ausnahmslos für einen Anschluss entscheiden. Der Zuschuss im Übrigen wäre somit im Rahmen der Umsetzung der nördlichen Erschließung zahlbar. Ob und wann diese erfolgen kann ist – wie ausgeführt – ungewiss. Dennoch ist bereits jetzt eine Entscheidung für die gesamte Versorgungszone zu treffen, da nach den Ausführungen der Wasserversorgung Beckum GmbH der Rohrnetzkostenbeitrag immer für die gesamte Versorgungszone, unter Einbeziehung eines eventuellen städtischen Zuschusses, berechnet werden muss. Es wird daher ferner vorgeschlagen, dass der städtische Zuschuss – soweit nicht im Jahr 2021 zahlbar – erst 24 Monate nach Anforderung und Nachweis in der Höhe an die Wasserversorgung Beckum GmbH zahlbar ist. So bleibt genügend Zeit, den Zuschuss im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanberatungen zu berücksichtigen.

Die Bezuschussung kann nur vorbehaltlich einer positiv abgeschlossenen Prüfung der Zulässigkeit der Zuschussgewährung nach dem europäischen Beihilferecht erfolgen. Diese soll nach Beschlussfassung zu dieser Vorlage aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit für die Wasserversorgung Beckum GmbH durch diese in Auftrag gegeben werden.

Der Beschlussvorschlag wurde in einem Gespräch mit der Geschäftsführung der Wasserversorgung Beckum GmbH am 15.09.2020 erörtert. Er findet insgesamt die Zustimmung dieser.

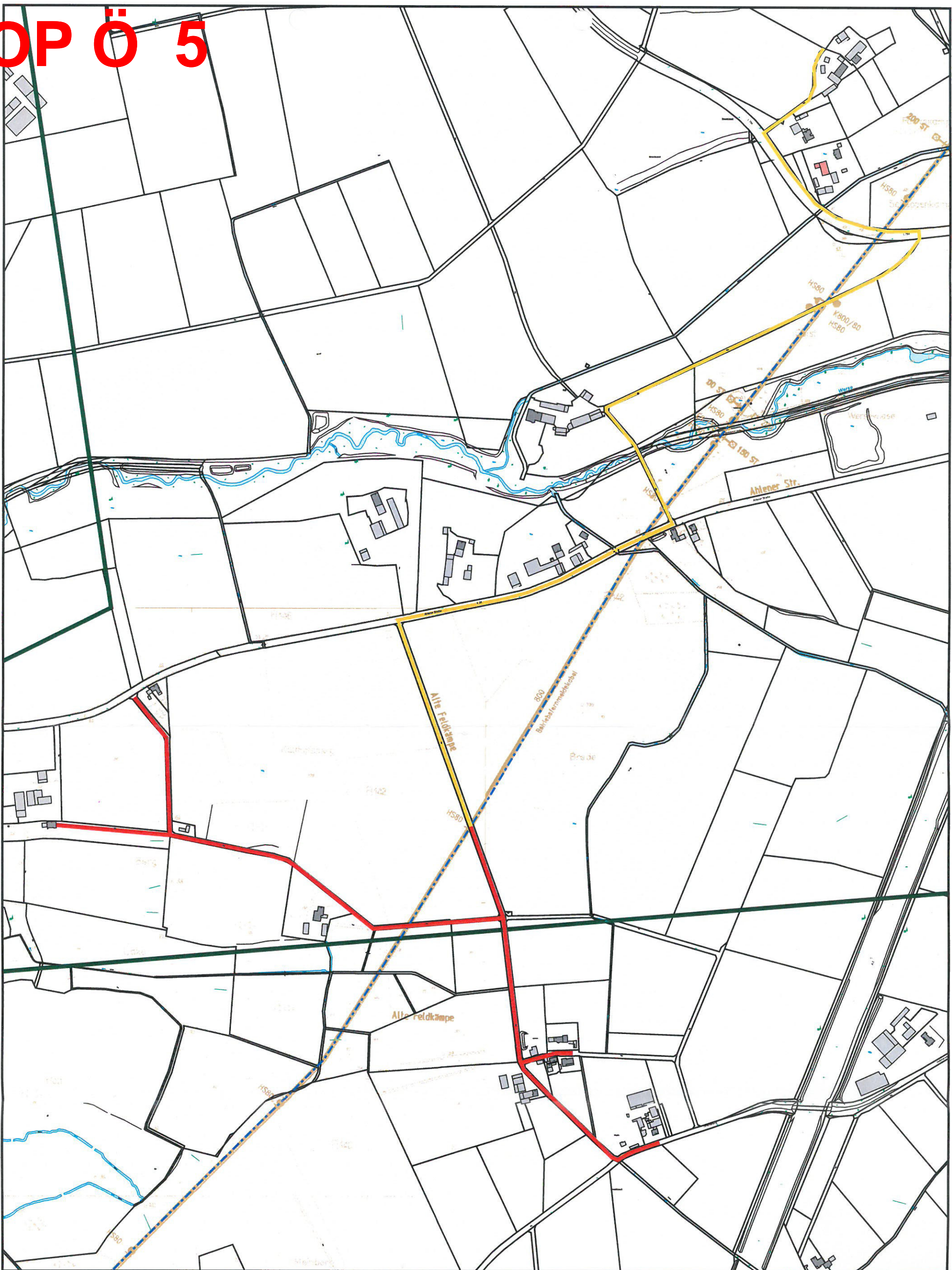
Anlässlich dieses Einzelfalls und aufgrund einer von der Wasserversorgung Beckum GmbH angegebenen steigenden Nachfrage nach Anschlüssen an das Wasserversorgungsnetz im Außenbereich wird die Notwendigkeit gesehen, die Konzeption der ländlichen Erschließung – unter Einbeziehung aller Kommunen in denen die Wasserversorgung Beckum GmbH tätig ist – mit dem Ziel der Vereinheitlichung zu überprüfen und neu zu fassen. Dabei sollen insbesondere die monetären Auswirkungen der künftigen Konzeption und die gleichmäßige Behandlung aller Belange und Betroffenen sichergestellt werden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Klimawandels gewinnt die Thematik eine neue Dynamik. In diesem Zusammenhang wird auch ergebnisoffen zu diskutieren sein, ob ein partieller Anschluss- und Benutzungszwang für einzelne Teile des Stadtgebietes ein Lösungsweg sein kann, um die monetäre Belastung Einzelner und des Haushaltes zu senken. In diesem Zusammenhang könnte die Auflegung eines Förderprogrammes etwaige Härten mildern.

Eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Wasserversorgung Beckum GmbH wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses für weitere Ausführungen und zur Beantwortung von Fragen anwesend sein.

Anlage(n):

- 1 Karte Versorgungszone „Elker“
- 2 Liste mögliche Anschlüsse (vertraulich)

TOP Ö 5



Quellenvermerk
 Lizenz: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
 Namensnennung: Land NRW / Kreise Gütersloh, Soest, Warendorf (2020)



WASSERVERSORGUNG BECKUM GMBH
 Hammer Straße 42 • 59269 Beckum • Telefon: (02521) 843-0

Ort	Beckum		
Straße	Elker		
Maßstab	1:6000	Erstellt von	Braunisch
		Erstellt am	15.07.2020



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0291

öffentlich

Haushaltsbericht zum 1. September 2020

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

29.09.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Haushaltsbericht zum 1. September 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstellung des Haushaltsberichtes erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Ergebnisse der einzelnen Prognosen der Budgetverantwortlichen werden zu einem Haushaltsbericht, der einen aktualisierten Gesamtüberblick über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung des Ergebnisplanes bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 sowie einen Prognosestand auf Produktbereichsebene enthält, zusammengefasst.

Der Bericht wird derzeit in der Verwaltung erstellt und soll nachgesandt werden.

Anlage(n):

ohne

Ergebnisrechnung – Prognosestand September

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ermächti- gungsüber- tragung	Fortgeschrie- ber Ansatz 2020	AO 2020	Prognose September 2020	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2020
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern und ähnliche Abgaben	50.921.207,54	48.931.250	0,00	48.931.250,00	33.795.917,87	44.753.465,56	-4.177.784,44
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	30.949.790,42	30.692.850	0,00	30.692.850,00	26.504.698,73	31.021.775,55	328.925,55
3	+ Sonstige Transfererträge	2.401.234,59	2.429.200	0,00	2.429.200,00	2.390.060,21	2.475.790,20	46.590,20
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte *	11.749.413,17	12.806.100	0,00	12.806.100,00	7.735.470,00	10.941.228,23	-1.864.871,77
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte *	749.916,68	766.000	0,00	766.000,00	632.810,15	746.066,76	-19.933,24
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	1.821.775,99	1.624.100	0,00	1.624.100,00	3.036.812,95	2.471.965,70	847.865,70
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.341.761,18	3.240.500	0,00	3.240.500,00	4.151.978,77	5.916.636,64	2.676.136,64
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	52.422,15	91.200	0,00	91.200,00	0,00	91.200,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	103.987.521,72	100.581.200	0,00	100.581.200,00	78.247.748,68	98.418.128,64	-2.163.071,36
11	- Personalaufwendungen *	21.582.313,71	22.724.750	0,00	22.724.750,00	14.297.260,67	23.022.161,65	297.411,65
12	- Versorgungsaufwendungen	3.043.433,66	3.329.850	0,00	3.329.850,00	0,00	3.329.850,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	18.842.063,62	17.784.450	482.794,44	18.267.244,44	12.128.377,66	18.389.486,21	122.241,77
14	- Bilanzielle Abschreibungen *	6.202.946,37	6.681.800	0,00	6.681.800,00	12.702,62	6.693.377,74	11.577,74
15	- Transferaufwendungen *	47.243.027,82	44.924.050	19.233,70	44.943.283,70	41.316.244,74	45.720.785,60	777.501,90
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	5.883.703,59	5.276.100	267.822,68	5.543.922,68	3.312.725,18	5.751.342,14	207.419,46
17	= Ordentliche Aufwendungen	102.797.488,77	100.721.000	769.850,82	101.490.850,82	71.067.310,87	102.907.003,34	1.416.152,52
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.190.032,95	-139.800	-769.850,82	-909.650,82	7.180.437,81	-4.488.874,70	-3.579.223,88
19	+ Finanzerträge	512.149,42	544.750	0,00	544.750,00	422.153,57	546.250,00	1.500,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	646.716,22	105.600	0,00	105.600,00	610.016,55	631.150,00	525.550,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-134.566,80	439.150	0,00	439.150,00	-187.862,98	-84.900,00	-524.050,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	1.055.466,15	299.350	-769.850,82	-470.500,82	6.992.574,83	-4.573.774,70	-4.103.273,88
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00	5.493.142,99	5.493.142,99
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	1.055.466,15	299.350	-769.850,82	-470.500,82	6.992.574,83	919.372,29	1.389.869,11
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	1.055.466,15	299.350	-769.850,82	-470.500,82	6.992.574,83	919.372,29	1.389.869,11
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage								
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	70.060,09	100	0,00	100,00	18.123,50	18.060,86	17.960,86

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ermächti- gungsüber- tragung	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2020	AO 2020	Prognose September 2020	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2020
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	3	4	5	6	7
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	15.205,53	0	0,00	0,00	324,73	324,73	324,73
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	54.854,56	100	0,00	100,00	17.798,77	17.736,13	17.636,13
	Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung							
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	2.101.912,25	2.468.650	0,00	2.468.650,00	0,00	2.396.750,00	71.900,00
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	2.101.912,25	2.468.650	0,00	2.468.650,00	0,00	2.396.750,00	-71.900,00

Prognose zu 1. Steuern und Abgaben

Hier sind insbesondere Mindererträge bei der Gewerbesteuer (2,4 Mio. Euro), Vergnügungs- und Wettbürosteuer (106.700 Euro), den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer (1,9 Mio. Euro) zu erwarten.

Prognose zu 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Ein Mehrertrag in Höhe von 250.000 Euro ergibt sich aus einer Zuwendung des Landes zur Kompensation der Elternbeiträge. Weiterhin wurde eine Zuwendung nach dem Sozialdienstleistungsgesetz im Bereich der Volkshochschule in Höhe von 150.000 Euro vereinnahmt, die jedoch voraussichtlich teilweise zurückzuzahlen ist.

Prognose zu 3. Sonstige Transfererträge

Hier werden keine wesentlichen Veränderungen prognostiziert

Prognose zu 4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hier werden Mindererträge in Höhe von rund 1,865 Mio. Euro erwartet. Dies im Wesentlichen durch Mindererträge bei den Benutzungsgebühren für Offenen Ganztage (84.0000 Euro), für Kindertageseinrichtungen (510.000 Euro) für Gewässerunterhaltungsgebühr (427.200 Euro) und den Rettungsdienstgebühren (545.000 Euro).

Prognose zu 5. Privatrechtliche Leistungsentgelte

Hier werden keine wesentlichen Veränderungen prognostiziert

Prognose zu 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Hier wird ein Mehrertrag von rund 848.000 Euro erwartet, der sich im Wesentlichen aus Kostenerstattungen aufgrund von Dienstherrwechsel (148.000 Euro), Personalkostenerstattungen der Eigenbetriebe (227.000 Euro), Ersatz von Mutterschaftsaufwendungen (139.000 Euro) und Ersatz von Versicherungsschäden (135.000 Euro) ergibt.

Prognose zu 7. Sonstige Erträge

Der erwartete Mehrertrag ergibt sich aus Grundstücksverkäufen des Umlaufvermögens (1,2 Mio. Euro) und einer vorzunehmenden Auflösung einer Rückstellung für Gewerbesteuererstattungen aus Vorjahren (1,4 Mio. Euro).

Prognose zu 11. Personalaufwendungen

Hier wird ein Mehraufwand in Höhe von rund 298.000 Euro erwartet. Die Entwicklung der Pensions- und Beihilferückstellungen steht noch nicht fest.

Prognose zu 12. Versorgungsaufwendungen

Hier sind keine Veränderungen prognostiziert.

Prognose zu 13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Hier wird mit einem Mehraufwand von insgesamt rund 123.000 Euro gerechnet. Dieser Betrag ergibt sich aus einer Vielzahl von Minderaufwendungen, aber auch Mehraufwendungen, die unter anderem Pandemie bedingt entstanden sind (z. B. Reinigungsmittel, Reinigungskosten 163.700 Euro).

Prognose zu 13. Bilanzielle Abschreibungen

Hier werden zum jetzigen Zeitpunkt keine größeren Abweichungen erwartet.

Prognose zu 15. Transferaufwendungen

In diesem Bereich der Aufwendungen wird ein Mehraufwand in Höhe von rund 778.000 Euro prognostiziert, der sich im Wesentlichen aus einem erhöhten Zuschuss zur den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder, und Mehraufwendungen im Bereich der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen.

Prognose zu 16. Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier wird ein Mehraufwand in Höhe von rund 207.000 Euro erwartet. Der sich im Wesentlichen aus den Kosten für Versicherungsschäden (dem steht ein entsprechender Ertrag gegenüber) und der Rückzahlung überzahlter Landezuweisungen ergibt.

Prognose zu 19. Finanzerträge

Hier gibt es keine wesentlichen Veränderungen.

Prognose zu 20. Zinsen und sonstige Aufwendungen

Hier wird ein Mehraufwand in Höhe von rund 526.000 Euro prognostiziert, der sich im wesentlichen aus Zinsen für Gewerbesteuererstattungen aus Vorjahren ergibt. Diesem Mehraufwand steht die Auflösung der Rückstellung, wie unter 7. beschrieben gegenüber.

Prognose zu 23. Außerordentliche Erträge

Corona bedingte Schäden sind als außerordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung auszuweisen.

Der Corona bedingte Schaden beträgt nach der derzeitigen Prognose insgesamt 5.493.142,99 Euro.

Diese Summe ergibt sich aus den nachfolgend beschriebenen Mindererträgen, Mehraufwendungen und Minderaufwendungen:

Minderertrag Gewerbesteuer	2.400.000 Euro
Minderertrag Vergnügungs- und Wettbürosteuer	106.700 Euro
Minderertrag Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer	1.884.600 Euro
Minderertrag Rettungsdienstgebühren	583.000 Euro
Minderertrag Kinder-, Jugend- und Familienförderung (Teilkompensation durch Zuweisungen eingerechnet)	310.000 Euro
Mehraufwand Reinigungsmittel, Reinigungskosten	163.700 Euro
Mehraufwand DV-Bereich (Erweiterung digitales Lernen)	84.000 Euro
Mehraufwand Personaleinsatz Mitarbeiter Städtische Betriebe, Spuckschutzwände, Desinfektionsmittel	94.000 Euro
Minderaufwand Gewerbesteuerumlage	-197.600 Euro
Übriger Mehraufwand an Sachaufwendungen in verschiedenen Bereichen	64.743 Euro
Gesamt	5.493.143 Euro

Stadt Beckum

Finanzrechnung – Prognosestand September

	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ermächti- gungsüber- tragung	Fortgeschriebe ner Ansatz 2020	AO 2020	Prognose September 2020	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2020
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern und ähnliche Abgaben	50.726.829,73	48.931.250	0,00	48.931.250,00	28.176.891,96	44.753.465,56	-4.177.784,44
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	28.423.426,54	27.061.200	0,00	27.061.200,00	21.624.756,76	27.682.586,37	621.386,37
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.901.865,11	1.912.650	0,00	1.912.650,00	2.135.415,16	2.149.120,67	236.470,67
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.309.811,49	11.184.100	0,00	11.184.100,00	6.795.583,03	9.487.101,76	-1.696.998,24
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	721.268,03	766.000	0,00	766.000,00	534.498,21	734.709,46	-31.290,54
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.619.641,66	1.622.850	0,00	1.622.850,00	3.202.162,54	2.544.088,19	921.238,19
7	+ Sonstige Einzahlungen	11.727.832,25	2.295.450	0,00	2.295.450,00	7.828.998,63	2.568.993,02	273.543,02
8	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	510.044,88	544.750	0,00	544.750,00	213.362,02	547.920,63	3.170,63
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.940.719,6	94.318.250	0,00	94.318.250,00	70.511.668,31	90.467.985,66	-3.850.264,34
		9						
10	- Personalauszahlungen	19.429.207,14	20.471.050	-2.155,39	20.468.894,61	14.172.018,83	20.760.586,94	291.692,33
11	- Versorgungsauszahlungen	2.422.452,81	3.152.600	37.056,40	3.189.656,40	2.440.867,31	3.152.600,00	-37.056,40
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	17.106.292,75	17.778.500	5.715.663,57	23.494.163,57	12.668.279,87	19.419.134,45	-4.075.029,12
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	43.566,22	105.600	0,00	105.600,00	610.016,55	631.150,00	525.550,00
14	- Transferauszahlungen	46.158.328,71	44.566.000	681.411,03	45.247.411,03	31.573.241,64	45.797.397,63	549.986,60
15	- Sonstige Auszahlungen	13.536.694,20	4.521.850	654.459,68	5.176.309,68	9.025.511,55	4.963.164,08	-213.145,60
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	98.696.541,83	90.595.600	7.086.435,29	97.682.035,29	70.489.935,75	94.724.033,10	-2.958.002,19
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	7.244.177,86	3.722.650	-7.086.435,29	-3.363.785,29	21.732,56	-4.256.047,44	-892.262,15
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.017.427,10	6.423.100	0,00	6.423.100,00	3.483.800,27	5.457.155,59	-965.944,41
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.217.673,45	2.875.100	0,00	2.875.100,00	2.506.655,11	2.793.067,25	-82.032,75
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	754.463,43	1.165.350	0,00	1.165.350,00	364.403,26	1.085.679,95	-79.670,05
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.989.563,98	10.463.550	0,00	10.463.550,00	6.354.858,64	9.335.902,79	-1.127.647,21
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	533.777,19	1.476.000	1.521.348,15	2.997.348,15	86.749,67	589.473,79	-2.407.874,36
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.282.200,64	8.289.200	3.954.586,24	12.243.786,24	3.448.163,25	6.368.815,89	-5.874.970,35
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.484.202,96	2.438.250	1.315.229,88	3.753.479,88	1.453.656,42	3.686.106,89	-67.372,99
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	884.587,10	900.000	0,00	900.000,00	148.241,64	1.048.241,64	148.241,64
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	237.978,94	1.101.050	485.275,34	1.586.325,34	362.765,67	752.534,82	-833.790,52
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.422.746,83	14.204.500	7.276.439,61	21.480.939,61	5.499.576,65	12.445.173,03	-9.035.766,58
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	1.566.817,15	-3.740.950	-7.276.439,61	-11.017.389,61	855.281,99	-3.109.270,24	7.908.119,37
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	8.810.995,01	-18.300	-14.362.874,90	-14.381.174,90	877.014,55	-7.365.317,68	7.015.857,22

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ermäch- tigungsüber- tragung	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2020	AO 2020	Prognose September 2020	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2020
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	3	4	5	6	7
33	+Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	273.611,54	730.950	0,00	730.950,00	498.267,55	538.822,03	-192.127,97
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse aus Krediten zur Liquiditätssicherung	70.313.371,74	0	0,00	0,00	15.808.362,96	255.850,00	255.850,00
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	76.409.981,46	0	0,00	0,00	15.852.512,96	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.822.998,18	730.950	0,00	730.950,00	454.117,55	794.672,03	63.722,03
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	2.987.996,83	712.650	-14.362.874,90	-13.650.224,90	1.331.132,10	-6.570.645,65	7.079.579,25
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	95.371,34	0	0,00	0,00	54.381,28	0,00	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-230.548,59	0	0,00	0,00	213.477,78	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39, 40)	2.852.819,58	712.650	-14.362.874,90	-13.650.224,90	1.598.991,16	-6.570.645,65	7.079.579,25

Prognose zu 17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Gegenüber der Planung wird der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit voraussichtlich mit einem negativen Betrag in Höhe von 4.265.047,44 Euro abschließen. Dies ist unter anderem durch die Pandemie bedingten Zahlungsausfälle und Mehrauszahlungen sowie den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr begründet.

Investitionstätigkeit

Prognose zu 18. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Hier wird mit geringeren Zuweisungen vom Land in Höhe von rund 966.000 Euro gerechnet. Dies ist unter anderem geringeren Einzahlungen im Gewässerbau (Maßnahmen werden verschoben) und Mindereinzahlungen im Bereich der Kindertagesstätten geschuldet.

Prognose zu 19. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

Hier werden keine größeren Veränderungen gegenüber der Planung erwartet.

Prognose zu 21. Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Hier werden keine wesentlichen Veränderungen erwartet.

Prognose zu 24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Nach der jetzigen Prognose wird in diesem Bereich nur noch mit Auszahlungen in Höhe von rund 590.000 Euro gerechnet, so dass hier eine Einsparung erfolgen wird.

Prognose zu 25. Auszahlungen für Baumaßnahmen

Hier wird gegenüber dem fortgeschrittenen Ansatz voraussichtlich eine Einsparung in Höhe von rund 5,875 Mio. Euro prognostiziert, da nicht alle Maßnahmen wie geplant umgesetzt werden können.

Prognose zu 26. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden keine wesentlichen Veränderungen erwartet.

Prognose zu 27. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

Hier wurde zusätzlich ein Betrag in Höhe von rund 148.000 Euro in den Versorgungsfonds eingezahlt, der sich aufgrund von Dienstherrnwechsel ergab und somit zu einer entsprechenden Mehrauszahlung führt.

Prognose zu 28. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen.

Hier werden Minderauszahlungen in Höhe von rund 834.000 Euro prognostiziert, da unter anderem entsprechende Mindereinzahlungen für geplante Weiterleitungen erwartet werden. Zudem wird der Zuschuss an die Energieversorgung Beckum für die Neuanlage von Beleuchtungsstellen nicht in der geplanten Höhe erfolgen.



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0273

öffentlich

Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

29.09.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

08.10.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Verlängerung des Optionszeitraumes gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz bis zum 31.12.2022 wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 41 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Rat der Stadt Beckum für alle Angelegenheiten zuständig, für die das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Ausgangslage

Durch Artikel 12 Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 wurde der § 2 Buchstabe b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Durch diese Gesetzesänderung ergeben sich grundlegende Änderungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Umsatzsteuer.

Zahlreiche Leistungsbeziehungen kommunaler Körperschaften fallen nach der neuen Rechtslage unter das UStG. Über die Auswirkungen der geänderten Rechtslage wurde in der Sitzung des Rates am 27.10.2016 ausführlich berichtet (siehe Vorlage 2016/0232 und Niederschrift über die Sitzung). Der Bürgermeister wurde ermächtigt und beauftragt, auf der Grundlage des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG dem Finanzamt gegenüber bis zum 31.12.2016 zu erklären, dass die Stadt Beckum die Besteuerung nach § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Diese sogenannte Optionserklärung wurde gegenüber dem Finanzamt Beckum mit Schreiben vom 24.11.2016 abgegeben.

Weitere Entwicklung

Die oben erläuterte Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 sollte den juristischen Personen des öffentlichen Rechts Zeit geben, eine umfassende Neubewertung ihrer einschlägigen Leistungsbeziehungen vorzunehmen. Bei dieser praktischen Neubewertung ergaben sich in der Folge häufig schwierige Fragestellungen bei der Aufarbeitung und Bewertung der vielfältigen und teils sehr komplexen Leistungsaustauschbeziehungen. Durch das Bundesfinanzministerium erfolgte über Jahre keine ausreichende Hilfestellung in Form von Anwendungsschreiben oder Erlassen. Erst seit diesem Jahr werden ausgewählte Fragestellungen vom Bundesfinanzministerium geregelt. Für eine reibungslose Umstellung der Leistungsbeziehungen zum 01.01.2021 auf der Grundlage dieser Auslegungshinweise reicht die Zeit allerdings nicht mehr aus. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat das Bundesfinanzministerium deshalb bereits im Jahr 2019 aufgefordert, die Übergangsfrist um weitere 2 Jahre zu verlängern. Das Land Nordrhein-Westfalen hat diese Forderung aufgegriffen und einen entsprechenden Erschließungsantrag eingebracht, dem der Bundesrat Ende des Jahres 2019 zugestimmt hat.

Verlängerung des Optionszeitraumes

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 wurde die Verlängerung des Optionszeitraumes um 2 Jahre bis zum 31.12.2022 im § 27 Absatz 22 Buchstabe a UStG verankert. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt eine bereits gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung weiter bis zum 31.12.2022. Eine erneute Erklärung gegenüber dem Finanzamt ist nicht erforderlich.

Weitere Vorgehensweise

Die Verwaltung möchte aufgrund der zuvor dargestellten unsicheren Auswirkungen des neuen Rechts von der Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 Gebrauch machen. Die Kämmerinnen und Kämmerer aller Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf sowie der Kämmerer des Kreises Warendorf haben bereits im Jahr 2016 abgestimmt, dass kreisweit entsprechend einheitlich verfahren werden sollte. Diese kreisweit einheitliche Vorgehensweise ist aufgrund zahlreicher interkommunaler Kooperationen und Zusammenarbeit zwischen den Städten des Kreises (horizontal) beziehungsweise zwischen Gemeinden und Städten einerseits und Kreisverwaltung andererseits (vertikal) zudem erforderlich, um in den Fällen gemeinschaftlicher Aufgabenerledigung oder wechselseitiger Leistungserbringung eine einheitliche Anwendung des geltenden Umsatzsteuerrechts zu gewährleisten. Auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen begrüßt in einem Schnellbrief vom 27.05.2020 ausdrücklich die Verlängerung des Optionszeitraumes bis zum 31.12.2022, gerade im Hinblick auf interkommunale Kooperationen.

Daher wird vorgeschlagen, die Option gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a UStG weiterhin in Anspruch zu nehmen.

Eine erneute Entscheidung des Rates ist trotz der gesetzlichen Regelung der automatischen Fortgeltung der abgegebenen Optionserklärung erforderlich, da die Beschlussfassung zu Vorlage 2016/0232 sich nur auf den Zeitraum bis zum 01.01.2021 bezog.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2020/0274
öffentlich

Antrag zum Städtebauförderprogramm 2021 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes Innenstadt Beckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
29.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Beantragung einer Zuwendung im Rahmen des Städtebauförderprogramms 2021 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von insgesamt 1.477.842 Euro wird zugestimmt. Die Zuwendung soll für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Mehrkosten für die Umgestaltung des Marktplatzes in Höhe von 155.336 Euro,
- Umgestaltung des Kirchplatzes St. Stephanus in Höhe von 952.226 Euro,
- Umgestaltung des Weges nördlich des Kirchplatzes St. Stephanus in Höhe von 150.417 Euro,
- Umgestaltung der Straße Kirchplatz in Höhe von 95.323 Euro,
- Umgestaltung der Propsteigasse in Höhe von 103.540 Euro,
- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Umgestaltungsmaßnahmen Kirchplatz in Höhe von 21.000 Euro.

Kosten/Folgekosten

Marktplatz

Die Gesamtkosten für die Umgestaltung des Marktplatzes haben sich im Vergleich zu den dem Bewilligungsbescheid aus dem Jahr 2019 zugrunde liegenden Angaben nach aktuellem Stand um rund 219.194 Euro erhöht und belaufen sich nunmehr auf rund 1.938.194 Euro. Es wird mit geringfügig geringeren Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz gerechnet. Bei einer Zuwendung in Höhe von 155.336 Euro beträgt der städtische Eigenanteil für die Mehraufwendungen rund 66.858 Euro, auf die Gesamtmaßnahme bezogen wird mit einem städtischen Eigenanteil in Höhe von rund 526.858 Euro gerechnet.

Kirchplatz St. Stephanus und Weg nördlich des Kirchplatzes

Die Kosten für die Umgestaltung des Kirchplatzes belaufen sich auf rund 1.660.323 Euro. Seitens der Propsteigemeinde wurde erklärt, sich an der Umgestaltung des St. Stephanus Kirchplatzes mit einem Betrag von 300.000 Euro zu beteiligen. Bei einer Zuwendung in Höhe von 952.226 Euro beträgt der städtische Eigenanteil rund 408.097 Euro.

Die Kosten für die Umgestaltung des Weges nördlich des Kirchplatzes betragen rund 214.882 Euro. Bei einer Zuwendung in Höhe von 150.417 Euro beträgt der städtische Eigenanteil rund 64.465 Euro.

Straße Kirchplatz

Die Gesamtkosten für die Umgestaltung der Straße Kirchplatz in Höhe von rund 259.176 Euro beinhalten die bereits angefallenen Kosten für die Planung und Fachgutachten in Höhe von rund 12.905 Euro. Es wird mit Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz in Höhe von 123.000 Euro gerechnet. Bei einer Zuwendung in Höhe von 95.323 Euro beträgt der städtische Eigenanteil rund 40.853 Euro.

Propsteigasse

Die Gesamtkosten für die Umgestaltung der Propsteigasse in Höhe von rund 275.914 Euro beinhalten die bereits angefallenen Kosten für die Planung und Fachgutachten in Höhe von rund 18.142 Euro. Es wird mit Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz in Höhe von 128.000 Euro gerechnet. Bei einer Zuwendung in Höhe von 103.540 Euro beträgt der städtische Eigenanteil somit rund 44.374 Euro.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Umgestaltungsmaßnahmen Kirchplatz belaufen sich auf 30.000 Euro. Bei einer Zuwendung in Höhe von 21.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 9.000 Euro.

Die angegebenen Gesamtkosten beinhalten bei den einzelnen Maßnahmen auch die Kosten für die Straßenbeleuchtung. Zudem ist beabsichtigt, für die durch Anliegerbeiträge mitfinanzierten Maßnahmen Marktplatz, Straße Kirchplatz und Propsteigasse einen Förderantrag nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) zu stellen. Danach kann die Hälfte des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes gefördert werden.

Finanzierung

Die Kosten der Baumaßnahmen, die Beteiligung der Propsteigemeinde, die Städtebauförderung, die Anliegerbeiträge und die Förderung dieser Anliegerbeiträge sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2021 bei den entsprechenden Investitionsmaßnahmen aktualisiert zu veranschlagen.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum hat im Jahr 2012 die Fortschreibung sowie im Jahr 2016 eine Ergänzung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes (IHMK) für die Innenstadt Beckum beschlossen. Ziel des IHMK ist eine nachhaltige zukunftsfähige Entwicklung und Stärkung der Beckumer Innenstadt. Der „Marktplatz“ (Nummer 5.7), der „Kirchplatz mit Straße Kirchplatz“ (Nummer 5.7a) und die „Propsteigasse“ (Nummer 5.7b) sind als Maßnahmen in dem IHMK aufgeführt. Für diese Projekte gilt ein Fördersatz in Höhe von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Antragsfrist für das Städtebauförderprogramm 2021 endet am 30.09.2020. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit möglicherweise verbundenen Verzögerungen dürfen die erforderlichen Antragsunterlagen bis zum 15.01.2021 nachgereicht werden. Sofern sich Änderungen für die vorgenannten Maßnahmen ergeben, kann der Förderantrag somit entsprechend bis zum 15.01.2021 angepasst werden. Sollten sich bis dahin wesentliche Änderungen ergeben, wird der Förderantrag dem Haupt- und Finanzausschuss erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Marktplatz

Für die Umgestaltung des Marktplatzes wurde bereits im Jahr 2018 ein Antrag auf Städtebauförderung gestellt (siehe Vorlage 2018/0227). Die Bewilligung erfolgte im Jahr 2019 in Höhe von 1.074.000 Euro. Zusätzlich wurden Fördermittel in Höhe von 50.000 Euro für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Umgestaltungsmaßnahme Marktplatz bewilligt.

Während der Ausführungsplanung und damit einer erneuten Kostenberechnung haben sich Kostensteigerungen in Höhe von rund 219.194 Euro ergeben. Die Gesamtkosten belaufen sich nunmehr auf rund 1.938.194 Euro. Im Wesentlichen sind die Mehrkosten auf die benötigte technische Infrastruktur für Veranstaltungen zurückzuführen. Die Planung, die den Antragsunterlagen zugrunde lag, sah eine wesentliche Integration von Versorgungspunkten für Strom in Ausstattungselementen wie Bänken sowie die Weiternutzung bestehender Stromkästen vor. Daher wurde von einem niedrigeren Kostenaufwand ausgegangen. Im Zuge der Ausführungsführungsplanung wurde von Seiten der Veranstaltungsplanung ein höherer Bedarf an Versorgungspunkten insbesondere für Strom festgestellt. Daneben wurde eine höhere Leistung sowie Absicherung an den jeweiligen Abnahmepunkten gefordert. Dieses ist notwendig, um dem stetig steigenden Strombedarf bei Veranstaltungen Rechnung zu tragen. Weiterhin soll mit dem jetzt vorliegenden Versorgungskonzept eine barrierefreie Durchführung von Veranstaltungen ermöglicht werden, sodass es nur noch in Ausnahmefällen oder wenigen Teilbereichen notwendig werden könnte, mit längeren Kabelstrecken zu arbeiten, die mit Kabelbrücken oder -matten abgedeckt werden müssen. Nach Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen wurde die vorliegende Planung für die Strom- und Wasserversorgung sowie das Abwasser entwickelt, um eine zukunftssichere Infrastruktur errichten zu können. Der Sachverhalt ist mit der Bezirksregierung besprochen worden. Eine Zusage für eine Nachförderung konnte nicht gegeben werden. Es soll jedoch versucht werden, auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kosten einen Förderantrag für die Mehrkosten zu stellen.

Kirchplatz St. Stephanus und Weg nördlich des Kirchplatzes

Die Umgestaltung des St. Stephanus Kirchplatzes einschließlich des nördlichen Weges soll im Hinblick auf die Gestaltung mit der Neugestaltung des Marktplatzes abgestimmt werden und im Anschluss an die Umgestaltung des Marktplatzes durchgeführt werden. Es ist geplant, den Kirchplatz in das öffentliche Leben einzubeziehen und unter anderem künftig auch als Ausweichstandort für den Wochenmarkt zu nutzen. Die Propsteigemeinde hat in Abstimmung mit der Stadt Beckum durch das Büro brandenfels landscape + environment ein Gestaltungskonzept erarbeiten lassen. Zur Ausgestaltung des Konzeptes wird auf die Vorlage 2020/0260 – Integriertes Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum – Umgestaltung des Kirchplatzes einschließlich Straße Kirchplatz und Propsteigasse – Beschluss über den Entwurf zur Städtebauförderung – zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 24.09.2020 verwiesen.

Straßen Kirchplatz und Propsteigasse

Die Straßen Kirchplatz und Propsteigasse sollen in die Gesamtumgestaltungsmaßnahme Kirchplatz einbezogen werden. Für die Erarbeitung von Gestaltungskonzepten wurden im Dezember 2016 Aufträge vergeben. Zu der Ausgestaltung der Konzepte wird ebenfalls auf die Vorlage 2020/0260 – Integriertes Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum – Umgestaltung des Kirchplatzes einschließlich Straße Kirchplatz und Propsteigasse – Beschluss über den Entwurf zur Städtebauförderung – zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 24.09.2020 verwiesen.

Öffentlichkeitsarbeit

Auch im Rahmen der Umgestaltungsmaßnahmen Kirchplatz im Anschluss an die Umgestaltung des Marktplatzes soll ein begleitendes Baustellenmarketing durchgeführt werden, um durch kommunikative Maßnahmen und Projekte die möglicherweise auftretenden Beeinträchtigungen in der Innenstadt abzufedern und durch aktives Verwaltungshandeln zu minimieren. Das Baustellenmarketing soll zur Transparenz und zu einem informativen Austausch mit der Öffentlichkeit beitragen. Weiterhin werden durch das Baustellenmarketing die Baumaßnahmen öffentlichkeitswirksam und positiv begleitet.

Anlage(n):

Teilflächenplan

Kostenberechnung
Straße Am Kirchplatz

Kostenberechnung
nördl. Wegeflächen

Kostenberechnung
Kirchplatz

Anlage zur Vorlage 2020/0274

- LEGENDE**
- Bearbeitungsgrenzen
 - Mehrfarbiges Betonsteinpflaster
 - Betonsteinpflaster Passeverband
 - Mosaiksteinpflaster Bestand
 - Katzenkopfpflaster
 - Grünfläche
 - Sitzelement
 - Mastleuchte
 - Gehölze Bestand
 - Gehölz Neupflanzung



Nur in Verbindung mit allen Lage- und Detailplänen gültig, gem. der aktuellen Planliste.
Alle Maße sind vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
Unklarheiten sind mit der Bauleitung vor Ort abzustimmen.

Die Versorgungsleitungen Strom und Gas wurden auf Grundlage von PDF-Dateien kartiert,
eine Gewährleistung bezüglich der richtigen Lage kann nicht gegeben werden.

brandenfels
landscape + environment
dipl.-Ing. gordon brandenfels | neustr. 18 | d - 48147 münster
phone: +49 / (0)2506 - 3617
fax: +49 / (0)2506 - 7964
e-mail: info@brandenfels.com
web: www.brandenfels.com



PLAN-NR. L_1509_3_ip_01

PROJEKT St. Stephanus Kirchplatz Beckum	ZEICHNUNG Lageplan Außenanlagen	VORABZUG
BAUHERR Kath. Propstgemeinde St. Stephanus Ciemens-August-Str. 25 59289 Beckum	MASSTAB 1:100 FORMAT 1280 x 841	
PROJEKT-NR. 1509 PHASE 3 GEFERTIGT Ir DATUM 05.04.19 Dateiname L_1509-3-tp-01.vwx	ÄNDERUNGEN Index Datum Gefertigt Änderungsgrund	



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2020/0275
öffentlich

Antrag zum Städtebauförderprogramm 2021 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
29.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Beantragung einer Zuwendung im Rahmen des Städtebauförderprogramms 2021 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von insgesamt 360.900 Euro wird zugestimmt. Die Zuwendung soll für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Innenstadtmanagement in Höhe von 60.000 Euro,
- Umgestaltung der Straße Am Volkspark in Höhe von 273.900 Euro,
- Neubau Fußgängerquerungen, betreffend die Umgestaltung des Kreisverkehrs am Knoten Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße in Höhe von 27.000 Euro.

Kosten/Folgekosten

Innenstadtmanagement

Die Kosten für das Innenstadtmanagement belaufen sich auf 100.000 Euro. Bei einer Zuwendung in Höhe von 60.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 40.000 Euro.

Umgestaltung Am Volkspark

Die Gesamtkosten für die Umgestaltung der Straße Am Volkspark belaufen sich auf rund 935.000 Euro. Es wird mit Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz in Höhe von rund 436.000 Euro gerechnet. Bei einer Zuwendung in Höhe von 273.900 Euro beträgt der städtische Eigenanteil rund 225.100 Euro.

Es ist beabsichtigt, für diese Maßnahme einen Förderantrag nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) zu stellen. Danach kann die Hälfte des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes gefördert werden.

Neubau Fußgängerquerungen, betreffend die Umgestaltung des Kreisverkehrs am Knoten Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße

Die Kosten für die Umgestaltung des Kreisverkehrs am Knoten Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße inklusive der Kosten für die Beleuchtung belaufen sich auf geschätzt 45.000 Euro. Bei einer Zuwendung in Höhe von 27.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 18.000 Euro.

Finanzierung

Die Kosten des Innenstadtmanagements, der Baumaßnahmen, die Städtebauförderung, die Anliegerbeiträge und die Förderung dieser Anliegerbeiträge sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2021 bei den entsprechenden Produktkonten und Investitionsmaßnahmen aktualisiert zu veranschlagen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum hat im Juni 2020 das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) für die Innenstadt Neubeckum beschlossen. Ziel des ISEK ist eine nachhaltige zukunftsfähige Entwicklung und Stärkung der Neubeckumer Innenstadt. Das „Innenstadtmanagement“ (Nummer A11), die „Umgestaltung Am Volkspark“ (Nummer B10) und der „Neubau Fußgängerquerungen“ (Nummer B13) sind als Maßnahmen in dem ISEK aufgeführt. Für diese Projekte gilt ein Fördersatz in Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Antragsfrist für das Städtebauförderprogramm 2021 endet am 30.09.2020. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit möglicherweise verbundenen Verzögerungen dürfen die erforderlichen Antragsunterlagen bis zum 15.01.2021 nachgereicht werden. Sofern sich Änderungen für die vorgenannten Maßnahmen ergeben, kann der Förderantrag somit entsprechend bis zum 15.01.2021 angepasst werden. Sollten sich bis dahin wesentliche Änderungen ergeben, wird der Förderantrag dem Haupt- und Finanzausschuss erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Innenstadtmanagement

Im Jahr 2012 hat die Stadt Beckum ein städtisches Innenstadtmanagement eingerichtet. Das Innenstadtmanagement ist zentraler Ansprechpartner für die Belange der ortsansässigen Einzelhändlerinnen und Einzelhändler in den Innenstädten von Beckum und Neubeckum sowie standortsuchender Einzelhändlerinnen und Einzelhändler. Es kümmert sich um den Erhalt und die Entwicklung des Einkaufsstandortes sowie des Branchenmixes und tritt als Vermittler zwischen Stadt, Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern, Geschäftsleuten, dem Gewerbeverein Neubeckum e. V. und Interessenten auf.

Das Innenstadtmanagement befindet sich dabei im steten Austausch mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort.

Für die Innenstadt von Neubeckum soll ein ergänzendes Innenstadtmanagement eingerichtet werden, das das vorhandene städtische Innenstadtmanagement unterstützt und weitergehende Beratungen und Unterstützungsleistungen für Innenstadtakteurinnen und Innenstadtakteure umsetzt. Im Schwerpunkt sollen Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümer und Geschäftsleute zu Veränderungen ihrer Immobilien und Nutzung ihrer Gewerbeflächen durch das ergänzende Innenstadtmanagement beraten werden, um diese langfristig attraktiv für gewerbliche Nutzungen zu machen. Des Weiteren soll das ergänzende Innenstadtmanagement die beiden in einem weiteren Schritt einzurichtenden städtischen Förderprogramme Haus- und Hofflächenprogramm (Nummer A07 im ISEK) und Verfügungsfonds (Nummer A10 im ISEK) betreuen, die zur Aufwertung von Immobilien und des öffentlichen Raums eingerichtet werden sollen. Kontinuierlich soll zudem eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem städtischen Innenstadtmanagement erfolgen.

Die Aufgaben des ergänzenden Innenstadtmanagements sind vielfältig und umfassen folgende Teilbausteine:

1. Ladenflächenmanagement mit circa 40 Prozent des Arbeitsumfanges,
2. Vorbereitung, Einrichtung und Betreuung des Verfügungsfonds (Nummer A10 im ISEK) mit circa 30 Prozent des Arbeitsumfanges,
3. Vorbereitung, Einrichtung und Betreuung des Haus- und Hofflächenprogrammes (Nummer A07 im ISEK) mit circa 30 Prozent des Arbeitsumfanges.

Das ergänzende Innenstadtmanagement soll zunächst für 5 Jahre eingerichtet werden. Nach Ablauf der 5 Jahre ist eine Fortführung der Aktivitäten zu prüfen, auf eine Verstärkung ist hinzuwirken.

Umgestaltung Am Volkspark

Mit der Umgestaltung der Straße Am Volkspark sind folgende Ziele verbunden:

- Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbilds,
- Stärkung von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Personennahverkehr,
- Verbesserung der Verbindung zwischen Zentrum und Hellbachtal,
- Verbesserung des örtlichen Klimaschutzes,
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur.

Zur Erreichung dieser Ziele sind geplant:

- Vollständige Neugestaltung der Straße mit breiteren Gehwegen,
- Parkstreifen mit Pflanzungen klimafester Bäume,
- Entsiegelung durch Anlegen von Pflanzbeeten,
- Einrichtung von barrierefreien Zugängen und taktilen Elementen.

Die Auftragsvergabe für die Ingenieurleistungen des Straßenausbaus wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 17.06.2020 einstimmig beschlossen (siehe Vorlage 2020/0172 und Niederschrift zur Sitzung).

Die Planunterlagen und Kostenberechnung sollen bis zum Ende des Jahres fertiggestellt werden, sodass diese fristgerecht bis zum 15.01.2021 zur Vervollständigung des Förderantrages nachgereicht werden können.

Nach Fertigstellung der Entwurfspläne werden diese dem Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vorgestellt und zur Beschlussfassung für die Durchführung einer Eigentümerversammlung vorgelegt.

Neubau Fußgängerquerungen, betreffend die Umgestaltung des Kreisverkehrs am Knoten Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den Verkehrsentwicklungsplan 2030 beschlossen. Als ein Leuchtturm-/Impulsprojekt ist hier die Nachrüstung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) an Kreisverkehren zur Sicherung und Stärkung des fußläufigen Verkehrs definiert. Zudem wurde die Verwaltung mit Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 13.11.2019 dazu beauftragt, eine fachliche Plangrundlage zu den Fußgängerüberwegen am Kreisverkehr Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße zu erstellen.

Es wird nun vorgeschlagen, für diese Maßnahme einen Antrag auf Städtebaufördermittel zu stellen. Die Fußgängerüberwege beziehungsweise Fußgängerquerungen an dem genannten Kreisverkehr sollen einheitlich nach dem heutigen Stand der Technik ausgestattet werden. Im Zuge dieser regelkonformen Nachrüstung werden Leiteinrichtungen für Sehbehinderte im Bereich der Gehwege sowie der Mittelinseln und Markierungen (Zebrastreifen) auf der Straße berücksichtigt. Die vorhandenen Bordsteinabsenkungen, Beleuchtungen und Beschilderungen werden entsprechend angepasst und ergänzt.

Die Planunterlagen und Kostenberechnung sollen bis zum Ende des Jahres fertiggestellt werden, sodass diese fristgerecht bis zum 15.01.2021 zur Vervollständigung des Förderantrages nachgereicht werden können.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2020/0275/1
öffentlich

Antrag zum Städtebauförderprogramm 2021 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
29.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Beantragung einer Zuwendung im Rahmen des Städtebauförderprogramms 2021 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von insgesamt 389.250 Euro wird zugestimmt. Die Zuwendung soll für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum in Höhe von 28.350 Euro,
- Innenstadtmanagement in Höhe von 60.000 Euro,
- Umgestaltung der Straße Am Volkspark in Höhe von 273.900 Euro,
- Neubau Fußgängerquerungen, betreffend die Umgestaltung des Kreisverkehrs am Knoten Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße in Höhe von 27.000 Euro.

Kosten/Folgekosten

Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum

Für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum sind in den Jahren 2018 bis 2020 Kosten in Höhe von insgesamt rund 47.249 Euro angefallen. Diese Kosten sind rückwirkend, zusammen mit den Maßnahmen des 1. Städtebauförderantrages aus dem Konzept, förderfähig. Bei einer Zuwendung in Höhe von 28.350 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 18.899 Euro.

Innenstadtmanagement

Die Kosten für das Innenstadtmanagement belaufen sich auf 100.000 Euro. Bei einer Zuwendung in Höhe von 60.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 40.000 Euro.

Umgestaltung der Straße Am Volkspark

Die Gesamtkosten für die Umgestaltung der Straße Am Volkspark belaufen sich auf rund 935.000 Euro. Es wird mit Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz in Höhe von rund 436.000 Euro gerechnet. Bei einer Zuwendung in Höhe von 273.900 Euro beträgt der städtische Eigenanteil rund 225.100 Euro.

Es ist beabsichtigt, für diese Maßnahme einen Förderantrag nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) zu stellen. Danach kann die Hälfte des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes gefördert werden.

Neubau Fußgängerquerungen, betreffend die Umgestaltung des Kreisverkehrs am Knoten Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße

Die Kosten für die Umgestaltung des Kreisverkehrs am Knoten Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße inklusive der Kosten für die Beleuchtung belaufen sich auf geschätzt 45.000 Euro. Bei einer Zuwendung in Höhe von 27.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 18.000 Euro.

Finanzierung

Die Kosten des Innenstadtmanagements, der Baumaßnahmen, die Städtebauförderung, die Anliegerbeiträge und die Förderung dieser Anliegerbeiträge sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2021 bei den entsprechenden Produktkonten und Investitionsmaßnahmen aktualisiert zu veranschlagen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Im August 2018 wurde das Planungsbüro pesch partner architekten stadtplaner GmbH für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum beauftragt. Nach dem offenen bürgerschaftlichen Erarbeitungsprozess mit zahlreichen, gut besuchten Veranstaltungen hat der Rat der Stadt Beckum das Konzept in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen.

Die Kosten für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum sind rückwirkend, zusammen mit den Maßnahmen des 1. Städtebauförderantrages aus dem Konzept, förderfähig. Deshalb wird vorgeschlagen, zusätzlich zu der Beantragung einer Zuwendung in Höhe von 360.900 Euro auch eine Zuwendung in Höhe von 28.350 Euro für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum zu beantragen. Insgesamt wird dann eine Zuwendung in Höhe von 389.250 Euro beantragt.

Zu den Maßnahmen Innenstadtmanagement, Umgestaltung der Straße Am Volkspark und Neubau Fußgängerquerungen, betreffend die Umgestaltung des Kreisverkehrs am Knoten Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße, wird inhaltlich auf die Erläuterungen in der Vorlage 2020/0275 verwiesen.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2020/0276
öffentlich

Förderantrag im Rahmen der Städtebauförderung für das "Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen" 2020 für die Innenstadt Beckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
29.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Beantragung einer Zuwendung im Rahmen der Städtebauförderung für das „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen“ 2020 für die Innenstadt Beckum in Höhe von insgesamt 283.722 Euro wird zugestimmt. Die Zuwendung soll für folgende Förderbausteine inklusive der dafür möglicherweise anfallenden Abwicklungskosten beantragt werden:

- Verfügungsfonds Anmietungen in Höhe von 228.926 Euro,
- Zwischenerwerb von Einzelhandelsimmobilien in Höhe von 54.796 Euro.

Kosten/Folgekosten

Verfügungsfonds Anmietungen

Im Rahmen des Förderbausteins „Verfügungsfonds Anmietungen“ belaufen sich die Kosten für die Anmietung von Ladenlokalen inklusive Abwicklungskosten bei einer Inanspruchnahme in voller Höhe für 2 Jahre auf geschätzt 346.860 Euro. Die dazu erwarteten Einnahmen durch Weitervermietungen betragen geschätzt 92.496 Euro. Bei einer Förderung in Höhe von rund 228.926 Euro beträgt der städtische Eigenanteil rund 25.438 Euro.

Zwischenerwerb von Einzelhandelsimmobilien

Die Kosten für den Förderbaustein „Zwischenerwerb von Einzelhandelsimmobilien“ belaufen sich auf geschätzt 485.884 Euro. Hierin enthalten sind der Grunderwerb inklusive Grunderwerbsnebenkosten, die maximal förderfähigen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen und Betriebskosten für eine Laufzeit von 3 Jahren sowie die Abwicklungskosten.

Bei einer Förderung in Höhe von rund 54.796 Euro beträgt der städtische Eigenanteil rund 431.088 Euro.

Finanzierung

Die Kosten für die Anmietungen, den Grunderwerb inklusive der Grunderwerbsnebenkosten, die Verkehrssicherungsmaßnahmen, die Betriebskosten und die Abwicklungskosten sowie die Einnahmen aus den Weitervermietungen und der Förderung sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2021 bei den entsprechenden Produktkonten zu veranschlagen.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Landesregierung hat zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes ein „Investitionspaket für Kommunen“ beschlossen. Ein Bereich dieses Investitionspaketes ist das „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen“ 2020, für das 70 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Der Fördersatz beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, Antragsfrist ist der 16.10.2020.

Neben anderen Förderbausteinen ermöglicht das Sofortprogramm die Förderung eines „Verfügungsfonds Anmietungen“ und den „Zwischenerwerb von Einzelhandelsimmobilien“.

Verfügungsfonds Anmietungen

Ziel dieses Förderbausteines ist es, den Städten und Gemeinden in einem Zeitraum von 2 Jahren die Möglichkeit zu geben, neue Nutzungen in leerstehenden oder konkret von Leerstand bedrohten Ladenlokalen in den zentralen Lagen der Innenstädte und Zentren zu etablieren. Dabei geht es um einen summarisch möglichst großen Belebungsseffekt. Eine Festlegung der entsprechenden Ladenlokale im Vorhinein ist nicht erforderlich, vielmehr bezieht sich der Verfügungsfonds in seinem Volumen auf eine von den Städten und Gemeinden geschätzte Zahl erwarteter Immobilien mit leerstehenden Ladenlokalen, bei denen eine Zwischennutzung oder die Etablierung einer längerfristigen Nutzung in Betracht gezogen wird.

Förderfähig ist jeweils die Anmietung der Ladenlokale in Höhe von bis zu 70 Prozent der Miete aus der letzten Vermietung des Ladenlokales (Altmiete), abzüglich der Einnahmen aus der Weitervermietung, welche um bis zu 80 Prozent der Altmiete reduziert werden darf. Die förderfähige Mietfläche beträgt maximal 300 Quadratmeter. Es können zusätzlich bis zu 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben als Abwicklungskosten geltend gemacht werden. Hierzu gehören Kosten für die An- und Vermietungstätigkeit einschließlich Beratungen für Eigentümer und Nutzungsinteressierte.

Es wird vorgeschlagen, dem Förderantrag für die Innenstadt Beckum 6 Ladenlokale zugrunde zu legen. Mit Hilfe der Förderung soll vermehrt angestrebt werden, neue Nutzungen in der Innenstadt zu etablieren sowie drohende Leerstände zu verhindern und damit einen Beitrag zur Belebung der Innenstadt zu leisten.

Da es bei diesem Förderbaustein nicht um einzelne, auf gesamtstädtischer Ebene ausgewählte Ladenlokale geht, die mit Hilfe der Förderung belebt werden sollen, sondern um einen summarisch möglichst großen Belegungseffekt der zentralen Einkaufslagen, wird ein Förderantrag für die Innenstadt Beckum, nicht aber zusätzlich für die Innenstadt Neubeckum angestrebt.

Durch die geplante parallele Beantragung eines externen Citymanagements für den Stadtteil Neubeckum wird der Fokus hier vielmehr ganzheitlich auf eine Attraktivierung des zentralen Versorgungsbereichs gerichtet.

Zwischenerwerb von Einzelhandelsimmobilien

Ziel dieses Förderbausteines ist es, den Kommunen einen Zwischenerwerb von leerstehenden Gebäuden zu ermöglichen, die durch Lage und Erscheinungsbild eine besondere Bedeutung für die Innenstadt oder das Zentrum besitzen. So können die Kommunen die Verfügungsgewalt über die Gebäude erlangen und damit perspektivisch neue Formate und Konzepte durch Zwischennutzungen erproben sowie die Gebäude in eine an die Lage angepasste und mit den Interessen der Stadt vereinbare Nutzung lenken.

Eine konkrete Darlegung der zukünftigen Nutzung der Objekte bei Antragstellung ist nicht erforderlich, vielmehr muss die Bedeutung der Gebäude ausreichend vermittelt werden. Ebenso ist bisher nicht Voraussetzung, die Objekte innerhalb des Förderzeitraumes von 3 Jahren bereits einer Nutzung zuzuführen, jedoch müssen die im Anschluss anfallenden Kosten dann vollständig von den Kommunen getragen werden. Auch hier sollen die zukünftigen Nutzungen einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt leisten.

Förderfähig sind abzüglich etwaiger Mieteinnahmen die Finanzierung des Zwischenerwerbs, Grunderwerbsnebenkosten, Maßnahmen zur Verkehrssicherung in Höhe von 0,20 Euro je Quadratmeter und Monat sowie die Betriebskosten in Höhe von 1,00 Euro je Quadratmeter und Monat. Es können zusätzlich bis zu 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben als Abwicklungskosten für Tätigkeiten im Rahmen des Zwischenerwerbs geltend gemacht werden. Der Kaufpreis der Immobilien hingegen ist nicht förderfähig.

Es wird vorgeschlagen, einen Förderantrag für den Ankauf beziehungsweise den Zwischenerwerb einer Immobilie mit den vorgenannten Kosten zu stellen.

Die Kostenangaben für beide vorgeschlagenen Förderbausteine beruhen weitgehend auf Schätzungen. Die Abrechnung im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen erfolgt nach der dann tatsächlich vorliegenden Sachlage.

Anlage(n):

Vertrauliche Anlage zum Zwischenerwerb von Einzelhandelsimmobilien